



27.09.85

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dritte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung**A. Zielsetzung**

Das gegenüber Dänemark 1982 erlassene Einfuhrverbot für Kartoffeln kann unter fachlichen Gesichtspunkten nicht mehr aufrechterhalten werden. Der mit dem Verbot angestrebte Schutzzweck muß in Zukunft durch geeignete Kontrollen angestrebt werden.

B. Lösung

Mit der vorstehenden Verordnung sollen Kartoffeleinfuhren aus Dänemark unter gewissen Auflagen wieder ermöglicht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch diese Verordnung entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Die Einfuhrkontrollen der Länder stehen im fachlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Kartoffelringfäule-Verordnung. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise und auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

27.09.85

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dritte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (411) - 721 03 - Pf 30/85

Bonn, den 26. September 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der
Pflanzenbeschauverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

- 1 -

Drucksache 439 / 85

B

Dritte Verordnung zur Änderung
der Pflanzenbeschauverordnung

Vom

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 15. März 1982 (BGBl. I S. 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 607), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 3 Teil A Nr. 2.2 wird gestrichen.
2. In Anlage 5 Teil A Nr. 2 wird die Position "Kartoffel (Solanum tuberosum), Knollen" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

1985

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Verordnung

Mit dem Erlaß eines vollständigen Verbots für die Einfuhr von Kartoffeln aus Dänemark im Jahre 1982 sollte der Gefahr einer Einschleppung von *Corynebacterium sepedonicum*, dem Erreger der Bakterienringfäule der Kartoffel, in die Bundesrepublik Deutschland vorgebeugt werden.

Gleichzeitig war erwartet worden, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften das Verbot zum Anlaß nehmen würde, einerseits die sehr perfektionistischen rechtlichen Bestimmungen innerhalb der Gemeinschaft hinsichtlich der Bekämpfung der Kartoffelringfäule zu überdenken und andererseits gegen bestehende Einfuhrverbote vorzugehen, die Irland und das Vereinigte Königreich gegenüber dänischen Kartoffeln erlassen haben.

Zwischenzeitlich kann nicht mehr ausgeschlossen werden, daß auch in der Bundesrepublik Deutschland *Corynebacterium sepedonicum* auftritt. Daher ist es erforderlich, das Einfuhrverbot als die schärfste Form einer Kontrolle aufzuheben und durch andere geeignete, aber aufwendigere Maßnahmen zu ersetzen. Das Schutzerfordernis, die Einschleppung von *Corynebacterium sepedonicum* zu verhindern, bleibt jedoch unverändert bestehen.

II. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht unmittelbar für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten. Da die vorgesehene Maßnahme jedoch in einem fachlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Kartoffelringfäule-Verordnung vom 6. Juli 1981 (BGBl. I S. 611) zu sehen ist, fällt in den Ländern zumindest ein Teil der Kosten an, die für den Fall des

Auftretens der Kartoffelringfäule in der Bundesrepublik Deutschland mit bis zu 80.000,- DM jährlich für Länder mit starkem Kartoffelanbau geschätzt worden sind. Über die tatsächliche Höhe dieser Kosten liegen auch jetzt noch keine vollständigen Angaben vor. Dabei gilt es in erster Linie, sowohl für Kartoffeln aus der inländischen Erzeugung als auch für importierte Kartoffeln, Kontrollen zu organisieren. In den neueren Schätzungen über die Höhe der Kosten werden vom Saarland 4.500,- DM jährlich genannt und von Schleswig-Holstein 90.000 DM jährlich zuzüglich einmalige Kosten in Höhe von 50.000,- DM. Die übrigen Zahlenangaben liegen zwischen den genannten Werten.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da Kosten für Einfuhrkontrollen die Wirtschaft nicht belasten. Sie gehen vielmehr in die unter II. aufgeführten Kosten ein.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Anlage 3 Teil A)

In Anlage 3 Teil A wird die Nummer 2.2 gestrichen, damit Kartoffelimporte aus Dänemark unter Auflagen wieder möglich werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß durch regelmäßige Kontrollen eine weitere Verschleppung der Kartoffelringfäule (Erreger: *Corynebacterium sepedonicum*) verhindert werden kann.

Zu Nummer 2 (Anlage 5 Teil A Nr. 2)

In der Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 607) ist versehentlich in Anlage 5 Teil A Nr. 2 die die Kartoffel betreffende Position stehengeblieben, obwohl die Kartoffel insgesamt aus der Nummer 2 in die Nummer 3 übernommen wurde. Die Gelegenheit der Änderung wird benutzt, dieses Versehen zu korrigieren.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Verordnung soll so bald wie möglich in Kraft treten.

- 1 -

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschau-
verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 556. Sitzung am 8. November 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.